

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG IN ÖSTERREICH



erstellt von **WEISS-TESSBACH**

für **AUSTRIAN BUSINESS AGENCY**

Jänner 2009

Impressum:

Stand: Jänner 2009

Medieninhaber und Herausgeber:

Austrian Business Agency,

Opernring 3, A-1010 Wien

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Christian Temmel

Redaktion: Karin Schwind-Derdak

Gestaltung: creaktiv.biz -Karin Joppich

Druck: Druckerei Hans Jentsch

Inhalt

Vorwort	4
Erster Teil – Gründung einer Gesellschaft	5
1. Gesellschaftsformen	5
1.1 Übersicht	5
1.2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	5
1.3 Aktiengesellschaft (AG)	9
1.4 Unterschiede zwischen AG und GmbH	10
1.5 Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE)	10
1.6 Offene Gesellschaft (OG)	10
1.7 Kommanditgesellschaft (KG)	11
1.8 Stille Gesellschaft (stGes)	11
1.9 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR)	11
1.10 Niederlassung ausländischer Gesellschaften	11
1.11 Genossenschaft (Gen)	12
1.12 Verein	12
2. Devisenrecht	12
3. Ausländergrunderwerb	12
4. Besteuerung	12
Die Besteuerung von Gesellschaften	12
5. Gewerberecht	13
Gewerbeordnung	13
Gewerbearten	13
Gewerberechtlicher Geschäftsführer	14
6. Arbeitsrecht	14
Dienstvertrag	14
Beendigung des Dienstverhältnisses	14
Kollektivvertrag	14
Sozialversicherung	14
Ausländische Arbeitnehmer	15
Zweiter Teil – Checkliste für die Unternehmensgründung	16
I. Gründer/Investor	16
II. Unternehmensgegenstand	16
III. Unternehmenssitz	16
IV. Rechtsform des Unternehmens	16
V. Kapitalaufbringung	16
VI. Firma	16
VII. Geschäftsführer und Prokuristen	16
VIII. Sonstige Bevollmächtigte	16
IX. Weitere Mitarbeiter	16
X. Arbeitsrecht	16
XI. Aufsichtsrat	17
XII. Gewerbeordnung	17
XIII. Allgemeine Geschäftsbedingungen	17
XIV. Marken	17
XV. Muster	17
XVI. Patente	17
XVII. Urheberrecht/Know-how	17
XVIII. Website	17
XIX. Zusammenarbeit	17
XX. Datenschutz	17
XXI. Warenkennzeichnung	18
XXII. Buchführung	18
XXIII. Abgaben	18
XXIV. Dauer	18
Dritter Teil – Adressen	18

Vorwort

Diese Broschüre soll in- und ausländischen Unternehmern und Investoren helfen, ihr Unternehmen in Österreich zu gründen. Es ist nicht beabsichtigt, eine umfassende Detaildarstellung der österreichischen Rechtslage darzustellen. Vielmehr soll diese Broschüre die ersten grundlegenden Informationen geben, die zur Vorbereitung der Besprechung mit dem Rechtsanwalt oder Steuerberater erforderlich sind.

Der Erste Teil gibt einen kurzen Überblick über die österreichischen Gesellschaftsformen und über die mit der Gründung von Gesellschaften in Zusammenhang stehenden Vorschriften. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist praktisch die bedeutsamste Rechtsform in Österreich. Aus diesem Grund wird diese auch ausführlicher dargestellt.

Der Zweite Teil enthält eine Checkliste für die Gründung von Unternehmen. Diese soll sicherstellen, dass in der Vorbereitungsphase keine wesentlichen Fragen vergessen werden und dass Zeit- oder Kostenaufwand auf ein notwendiges Minimum beschränkt bleiben.

Im Dritten Teil sind verschiedene Adressen zusammengestellt, die im Zuge der Unternehmensgründung hilfreich sein könnten.

Wien, im Jänner 2009

RA Dr. Christian Temmel, MBA (Oxford)

DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH

Erster Teil – Gründung einer Gesellschaft

1. Gesellschaftsformen

1.1 Übersicht

Im österreichischen Recht gibt es im Wesentlichen die folgenden wichtigen Rechtsformen, in denen Unternehmen betrieben werden:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE)
- Offene Gesellschaft (OG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Stille Gesellschaft (stGes)
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)
- Genossenschaft (Gen)
- Verein

Es ist in Österreich nicht möglich, selbst eine Gesellschaftsform zu schaffen. Vielmehr muss man aus einer der oben genannten Gesellschaftsformen auswählen.

Die bei Investoren und Unternehmern beliebteste Gesellschaftsform ist die GmbH. Aus diesem Grund wird die GmbH im Folgenden am ausführlichsten dargestellt. Die übrigen Gesellschaftstypen werden nur kurz behandelt.

1.2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Allgemeines

Die GmbH hat eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder der anderen Gesellschafter. Jeder gesellschafter ist (im Wesentlichen) nur verpflichtet, seine eigene Einlage zu erbringen. Das Recht der GmbH ist im GmbHG (Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) von 1906 geregelt.

Die Gründung einer GmbH

A. Die Eintragung im Firmenbuch

Die GmbH entsteht als Rechtssubjekt erst mit der Eintragung im Firmenbuch. Die Anmeldung zum Firmenbuch muss von

allen Geschäftsführern notariell beglaubigt unterzeichnet sein. Folgende Angaben sind zwingend zu machen:

- Firma
- Rechtsform
- Sitz
- Dauer der Gesellschaft (unbefristet oder befristet)
- Geschäftsanschrift
- fakultativ: Kurzbezeichnung des Geschäftszweigs
- Höhe des Stammkapitals
- Bilanzstichtag für den Jahresabschluss
- Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer
- Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags (wird die GmbH nur von einer Person errichtet, heißt der Gesellschaftsvertrag „Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft“)
- Namen, Geburtsdaten und Anschrift der Geschäftsführer sowie Art der Vertretungsbefugnis (Einzel- oder Gesamtvertretung)
- Namen, Geburtsdaten bzw. Firmenbuchnummern und Anschriften der Gesellschafter sowie die Höhe der von ihnen übernommenen Stammeinlagen und der darauf geleisteten Einzahlungen

Nicht zwingend, sondern nur dann, wenn vorgesehen, müssen auch Angaben über Prokuristen, den Aufsichtsrat und Zweigniederlassungen gemacht werden:

- Namen, Geburtsdaten und Anschrift der Prokuristen sowie Art der Vertretungsbefugnis (Einzel- oder Gesamtvertretung)
- gegebenenfalls: Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Mitglieder des Aufsichtsrats und Bekanntgabe, wer Vorsitzender und wer Stellvertreter des Vorsitzenden ist
- österreichische Zweigniederlassungen mit Geschäftsanschrift
- Angabe einer bereits erteilten Gewerbeberechtigung

Die folgenden Urkunden müssen der Anmeldung zur Eintragung in das Firmenbuch im Original beigelegt werden:

- Gesellschaftsvertrag (bei Einmanngründung: Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft) in Form eines Notariatsaktes
- Gesellschafterbeschluss über die Bestellung der Geschäftsführer (notariell beglaubigt)
- Unterschriftsproben der Geschäftsführer (Musterfirmazeichnungen) (notariell beglaubigt)
- soweit gesetzlich vorgesehen (wie z.B. für Bankgeschäfte): die entsprechende staatliche Bewilligung;
- Bestätigung des Finanzamts, dass die Gesellschaftsteuer gezahlt wurde (Unbedenklichkeitsbescheinigung);
- die Bestätigung einer österreichischen Bank, dass die zu leistenden Stammeinlagen in der vorgeschriebenen Höhe bar eingezahlt sind und sich in der freien, insbesondere nicht

durch Gegenforderungen beschränkter Verfügung der Geschäftsführer befinden;

- Erklärung der Geschäftsführer über die Einzahlung der Stammeinlagen (in der Regel in der Anmeldung zum Firmenbuch enthalten) (notariell beglaubigt);
- eventuell Gutachten der örtlichen Wirtschaftskammer (oder eine anderen zuständigen Kammer wie z.B. der Rechtsanwaltskammer) über die Zulässigkeit des Firmenwortlauts;

Falls ein Aufsichtsrat und Prokuristen bestehen:

- Unterschriftsproben der Prokuristen (Musterfirmazeichnungen) (notariell beglaubigt)
- Beschluss der Gesellschafter über die Wahl des Aufsichtsrats und Beschluss des Aufsichtsrats über die Wahl eines Vorsitzenden und des Stellvertreters des Vorsitzenden (notariell beglaubigt)

B. Der Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag muss von mindestens zwei Personen geschlossen und in der Form eines Notariatsakts errichtet werden. Bei der Einmanngründung heißt der Gesellschaftsvertrag „Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft“. Gesellschaftsvertrag und Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft bedürfen der Form eines Notariatsakts.

Ein Gesellschafter muss nicht unbedingt persönlich unterzeichnen, sondern kann auch eine Vollmacht ausstellen. Allerdings muss dann eine beglaubigte (und in den meisten Fällen mit Überbeglaubigung (Apostille) nach dem Haager Übereinkommen versehene) Spezialvollmacht (die auf dieses einzelne Geschäft ausgestellt ist) vorliegen, die dem Notariatsakt angeschlossen wird. Der Gesellschaftsvertrag muss zumindest enthalten:

- Firma und Sitz der Gesellschaft;
- Gegenstand des Unternehmens;
- Höhe des Stammkapitals sowie der Stammeinlagen der Gesellschafter;
- wenn die Gesellschaft einen Aufsichtsrat hat, die Betragsgrenzen für die aufsichtsratspflichtigen Kreditaufnahmen und -gewährungen und Investitionen.

Der Gebührenanspruch des Notars richtet sich nach dem Notariatstarif. Die Bemessungsgrundlage ist in der Regel das Stammkapital der Gesellschaft oder – bei Erhöhung des Stammkapitals – der Erhöhungsbetrag.

C. Die Firma und der Sitz

Die Firma der Gesellschaft („Firma“ bedeutet rechtlich der „Name“ des Unternehmens) muss zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Weiters darf sie nicht zur Irreführung geeignet sein, wobei hier

nur auf für die angesprochenen Verkehrskreise wesentliche geschäftliche Verhältnisse abzustellen ist. Die Prüfung durch das Firmenbuchgericht ist nur auf ersichtliche Eignungen zur Irreführung beschränkt. Die Firma muss die Worte „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine Abkürzung davon (z.B. „GmbH“, „GesmbH“, „Ges.m.b.H.“ oder so ähnlich).

Der Sitz der Gesellschaft muss in Österreich liegen, und zwar grundsätzlich an dem Ort, an dem sich ein Betrieb, die Geschäftsleitung oder die Führung der Verwaltung der Gesellschaft befinden.

D. Der Unternehmensgegenstand

Eine GmbH kann grundsätzlich jeden Unternehmensgegenstand haben. Ausgenommen sind nur Versicherungsgeschäfte, Hypothekengeschäfte, die Tätigkeit als Beteiligungsfondsgesellschaft und politische Tätigkeiten. Eine besondere Bewilligung des Bundesministers für Finanzen ist notwendig, wenn Bankgeschäfte in der Form einer GmbH betrieben werden sollen.

E. Das Stammkapital und die Stammeinlagen

Das Mindeststammkapital der GmbH beträgt € 35.000, wobei jede Stammeinlage zumindest € 70 betragen muss. Wenigstens die Hälfte des Stammkapitals ist in bar aufzubringen, während der Rest aus Sacheinlagen bestehen kann. Die Gesellschafter müssen auf sämtliche bar zu leistenden Stammeinlagen jeweils zumindest ein Viertel, jeder Gesellschafter jedoch mindestens € 70 und alle Gesellschafter gemeinsam mindestens € 17.500 (absoluter Minimalbetrag) einzahlen. Von diesen Regeln bestehen aber Ausnahmen: unter bestimmten Voraussetzungen (Prüfung der Sacheinlage oder Fortführung eines seit mindestens fünf Jahren bestehenden und bislang von den Gesellschaftern betriebenen Unternehmens) kann das Stammkapital zur Gänze durch Sacheinlagen aufgebracht werden. In diesem Fall muss ein Wirtschaftsprüfer in der Funktion als Sacheinlageprüfer das einzubringende Unternehmen überprüfen. Außerdem kann der Gesellschaftsvertrag vorsehen, dass im Nachhinein zusätzliche Zahlungen (Nachschüsse) der Gesellschafter verlangt werden können, die auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung eingefordert werden können.

Die Geschäftsanteile können unter Lebenden oder von Todes wegen übertragen werden. Eine Übertragung unter Lebenden ist notariatsaktspflichtig. Sie unterliegt seit 1. Oktober 2000 keiner Verkehrsteuerbelastung (Kapitalverkehrsteuer) mehr.

F. Die Gesellschafter

Jede physische oder juristische Person kann Gesellschafter einer GmbH sein. Es ist nicht erforderlich, dass die Gesellschafter ös-

terreichische Staatsbürger sind oder ihren Wohnsitz in Österreich haben. Auch eine Einmanngründung (durch nur eine einzige Person) ist zulässig.

G. Gründungskosten – Eintragungsgebühr

Bei der Gründung der Gesellschaft ist Gesellschaftsteuer in Höhe von einem Prozent, berechnet von den geleisteten Kapitalbeiträgen der Gesellschafter, zu entrichten. (Beträgt das Stammkapital also z.B.: € 35.0000, dann ist die Gesellschaftsteuer in der Höhe von € 350 zu entrichten.)

Die Gerichtsgebühren für die Eintragung einer GmbH mit einem Geschäftsführer und zwei Gesellschaftern beträgt etwa € 300.

Die Gründungskosten können von der Gesellschaft nur bis zu dem im Gesellschaftsvertrag dafür festgesetzten Höchstbetrag getragen werden (maximal bis zu etwa 20% des Stammkapitals).

Die Eintragung der GmbH im Firmenbuch dauert nach Unterzeichnung des Notariatsakts über die Gründung etwa ein bis zwei Wochen. Erst mit der Eintragung entsteht die GmbH. Die GmbH kann jedoch bereits ab der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags handeln, wobei jedoch dabei die Handelnden zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten haften (diese Haftung erlischt mit Eintragung der GmbH ins Firmenbuch).

Formalerfordernisse während des Bestehens der Gesellschaft

A. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der GmbH. Die Generalversammlung ist das Gremium, in dem sich die Eigentümer der Gesellschaft, die Gesellschafter, treffen und Beschlüsse fassen. Die Gesellschafter bestellen die Geschäftsführer und berufen sie ab, sie legen deren Entlohnung fest und schließen mit ihnen den Anstellungsvertrag. Der Generalversammlung ist für die Feststellung des Jahresabschlusses sowie für die Entlastung der Geschäftsführer zuständig. Sie kann alle Angelegenheiten der Gesellschaft behandeln und den Geschäftsführern bindende Weisungen für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft erteilen.

Zumindest einmal im Geschäftsjahr (innerhalb der ersten acht Monate) muss eine Generalversammlung abgehalten werden. Diese Generalversammlung dient der Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, der Verteilung des Bilanzgewinns und der Entlastung der Geschäftsführer und eines eventuellen Aufsichtsrats. Daneben können Generalversammlungen auch zu an-

deren Beschlussfassungen (immer dann, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert) abgehalten werden. Generalversammlungen sind von den Geschäftsführern einzuberufen.

Sind alle Gesellschafter damit einverstanden, können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden (Umlaufbeschlüsse). Auch wenn einzelne Gesellschafter nicht mit dem Beschlussgegenstand einverstanden sind, muss zumindest jeder Gesellschafter mit der Art der Beschlussfassung (schriftlich im Umlaufweg) einverstanden sein. Gefasste Gesellschafterbeschlüsse sind unverzüglich jedem der Gesellschafter in Kopie per eingeschriebenen Brief zu übersenden.

B. Der Geschäftsführer

Eine GmbH kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Es gibt keine Höchstanzahl. Kein (handelsrechtlicher) Geschäftsführer muss österreichischer Staatsbürger sein oder seinen Wohnsitz in Österreich haben. (Um Dokumente unterzeichnen zu können, wäre es aber praktisch sinnvoll, wenn zumindest ein Geschäftsführer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Inland hat).

Zu Geschäftsführern können nur physische, handlungsfähige Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss. Gesellschafter können für die Dauer ihrer Beteiligung an der GmbH auch im Gesellschaftsvertrag zu Geschäftsführern bestellt werden. Die Bestellung kann durch Gesellschafterbeschluss jederzeit widerrufen werden. (Ansprüche aus Geschäftsführerverträgen bleiben davon unberührt.) Wird ein Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag zum Geschäftsführer bestellt, kann die Zulässigkeit des Widerrufs im Gesellschaftsvertrag auf wichtige Gründe beschränkt werden. Die Bestellung im Gesellschaftsvertrag führt aber dazu, dass der Gesellschaftsvertrag geändert werden muss, wenn z.B. ein Geschäftsführer abberufen wird.

Der Geschäftsführer kann jederzeit aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden. Liegt kein wichtiger Grund vor, kann die Abberufung unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen erfolgen (außer die Bestellung erfolgte im Gesellschaftsvertrag und die Abberufung wurde auf wichtige Gründe beschränkt). Tritt ein Geschäftsführer zurück, muss er den Rücktritt gegenüber der Generalversammlung oder allen Gesellschaftern erklären. Die anderen Geschäftsführer und der Vorsitzende des Aufsichtsrats (wenn ein Aufsichtsrat besteht) sind vom Rücktritt zu verständigen. Die anderen Geschäftsführer müssen dann die Löschung im Firmenbuch beantragen.

Wenn der Gesellschaftsvertrag oder ein Gesellschafterbeschluss nichts anderes bestimmten, wird die Gesellschaft immer

gemeinsam durch alle Geschäftsführer vertreten. Erklärungen und Zustellungen, die an die Gesellschaft gerichtet sind, sind bereits dann wirksam, wenn sie nur gegenüber einem der Geschäftsführer abgegeben werden.

Man kann auch einem oder mehreren Geschäftsführer Einzelzeichnungsbefugnis oder gemeinsame Zeichnungsbefugnis mit einem anderen Geschäftsführer und einem Gesamtprokuristen erteilen.

C. Der Aufsichtsrat

Ein Aufsichtsrat ist grundsätzlich bei einer GmbH nicht zwingend. Nur in bestimmten Fällen muss ein Aufsichtsrat eingerichtet werden, z.B. für eine Gesellschaft, die andere Gesellschaften kontrolliert (Konzern), wenn die Gesamtzahl der Arbeitnehmer aller Gesellschaften im Durchschnitt 300 übersteigt, oder für eine GmbH, die durchschnittlich mehr als 300 Arbeitnehmer beschäftigt.

Es gibt weitere Fälle, in denen ein Aufsichtsrat zwingend eingerichtet werden muss, die jedoch in der Praxis von untergeordneter Bedeutung sind. Auch wenn zwingend kein Aufsichtsrat einzurichten ist, kann eine GmbH freiwillig einen Aufsichtsrat einrichten.

Der Aufsichtsrat muss aus mindestens drei von den Gesellschaftern gewählten Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen natürliche Personen sein. Der Betriebsrat ist berechtigt, Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden. Für je zwei von den Gesellschaftern bestellte Aufsichtsratsmitglieder darf der Betriebsrat einen Arbeitnehmervertreter entsenden. Bei ungerader Anzahl der von den Gesellschaftern bestellten Aufsichtsratsmitglieder wird ein weiterer Arbeitnehmervertreter entsandt (Prinzip der Drittelparität). Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und erteilt seine Zustimmung zu Maßnahmen, die gesetzlich vorgesehen sind (wichtige Maßnahmen, wie z.B. Schließung von Betrieben, Aufnahme neuer Geschäftszweige, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen etc). Dieser Maßnahmenkatalog kann im Gesellschaftsvertrag erweitert werden. Anders als bei der AG ist er nicht für Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und auch nicht für die Feststellung des Jahresabschlusses zuständig. Der Aufsichtsrat muss zumindest viermal im Geschäftsjahr zusammentreten, wobei die Sitzungen vierteljährlich stattfinden müssen.

D. Rechnungslegung und Jahresabschlussprüfung

Eine österreichische GmbH ist nach Handels- und Steuerrecht buchführungspflichtig. Für die GmbH und andere Kapitalgesellschaften (darunter fallen auch so genannte „verdeckte“ Ka-

pitalgesellschaften, also Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person persönlich haftender Gesellschafter ist, z.B. GmbH&Co KG), die Umsatzschwelle von mehr als € 400.000 in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren erzielen, gelten die Vorschriften des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) über die Rechnungslegung.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem zu führen und jährlich für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Weiters muss ein Lagebericht erstellt werden. Jedem Gesellschafter sind ohne Verzug nach Aufstellung Jahresabschluss und Lagebericht (allenfalls Konzernabschluss und Konzernlagebericht) zu übersenden. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, zur Überprüfung dieser Unterlagen vor der ordentlichen Generalversammlung Einsicht in die Bücher der Gesellschaft zu nehmen. Die Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses muss innerhalb der ersten acht Monate des darauf folgenden Geschäftsjahrs stattzufinden. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem unabhängigen Abschlussprüfer zu prüfen (außer es handelt sich um eine „kleine“ GmbH, das ist eine GmbH, höchstens eines der folgenden Kriterien erfüllt und keinen zwingenden Aufsichtsrat hat: Bilanzsumme von € 3,65 Mio, Umsatzerlöse von € 7,3 Mio und 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt).

Alle Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss und den Lagebericht längstens innerhalb von neun Monaten ab Ende des Geschäftsjahrs beim Firmenbuch einzureichen. Die Einreichung muss elektronisch erfolgen. Für kleine und mittelgroße GmbHs gibt es Erleichterungen bei der Veröffentlichung (vor allem durch Kürzung des Jahresabschlusses und Zusammenfassung einzelner Positionen des Jahresabschlusses). Kleine GmbHs müssen im Wesentlichen nur eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang beim Firmenbuchgericht einreichen.

E. Dividenden (Gewinnanteile)

Gewinnanteile dürfen nur aus dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn ausgeschüttet werden. Das Stammkapital und gebundene Rücklagen dürfen nicht für die Auszahlung verwendet werden. Kommt es dennoch zu einer Ausschüttung des Stammkapitals, müssen die Leistungen sofort zurückbezahlt werden, die Geschäftsführer haften persönlich dafür.

1.3 Aktiengesellschaft (AG)

Aktiengesellschaften unterliegen dem Aktiengesetz 1965 (AktG).

Die AG hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist eine juristische Person. Ähnlich wie bei der GmbH haften auch bei der AG die Gesellschafter (die Aktionäre) nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der AG. Das Grundkapital der AG beträgt mindestens € 70.000. Die AG entsteht mit der Eintragung in das Firmenbuch. Die Gründung kann durch mehrere natürliche oder juristische Personen erfolgen, aber auch nur durch eine Person. Gibt es mehrere Aktionäre, werden diese nicht namentlich in das Firmenbuch eingetragen, gibt es nur einen Aktionär, sind dessen Name und Geburtsdatum oder seine Firmenbuchnummer im Firmenbuch einzutragen.

Die Firma der AG (der „Name“ der AG) ist nach den gleichen Grundsätzen wie die Firma der GmbH zu bilden. Die Firma muss weiters das Wort „Aktiengesellschaft“ (oder abgekürzt auch nur „AG“) enthalten.

Die Organe der AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung und vertritt die Gesellschaft. Im Gegensatz zur GmbH kann niemand, weder die Hauptversammlung noch der Aufsichtsrat, Weisungen an den Vorstand erteilen. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder einer AG ist gesetzlich auf höchstens fünf Jahre befristet, die Bestellung kann aber auch für einen kürzeren Zeitraum erfolgen. Eine Wiederbestellung nach Ablauf der Funktionsperiode ist zulässig.

Der Aufsichtsrat wird von der Hauptversammlung bestellt. Im Gegensatz zur GmbH ist ein Aufsichtsrat bei jeder AG zwingend einzurichten. Die einzelnen Mitglieder können höchstens für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Die Bestellung für einen kürzeren Zeitraum ist zulässig, ebenso auch eine Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht einer AG müssen von einem unabhängigen Abschlussprüfer geprüft werden. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind binnen längstens neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs zum Firmenbuch einzureichen, im Fall großer AGs ist der Jahresabschluss im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

1.4 Unterschiede zwischen AG und GmbH

Die wesentlichsten Unterschiede zwischen GmbH und AG sind die folgenden:

	GmbH	AG
Organisation	Stärker auf die Gesellschafter ausgerichtet	Hoher Organisationsgrad, weniger direkte Mitwirkungsrechte der Aktionäre
Anteilsübertragung	Erfordert Notariatsakt	In der Regel sind Aktien formfrei übertragbar
Aufsichtsrat	Nur in bestimmten Fällen (zB mehr als 300 Arbeitnehmer) erforderlich	Aufsichtsrat ist immer verpflichtend
Geschäftsführung	Geschäftsführer, die von den Gesellschaftern auf unbestimmte Zeit bestellt und jederzeit abberufen werden können (auch ohne wichtigen Grund)	Vorstandsmitglieder, die vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt werden. Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
Weisungen	Gesellschafter können bindende Weisungen an die Geschäftsführer geben.	Aktionäre oder Aufsichtsrat haben kein Weisungsrecht gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
Gesellschafterbeschlüsse	Entweder in Generalversammlung oder schriftlich im Umlaufweg	Beschlussfassungen erfolgen immer in der Hauptversammlung, keine Umlaufbeschlüsse möglich. Jedes Hauptversammlungsprotokoll muss zum Firmenbuch eingereicht werden und ist öffentlich einsehbar.
Anteile	Immer nur ein Geschäftsanteil, Mindeststammeinlage beträgt € 70.	Aktien können Nennwert (oder bei Stückaktien einen anteiligen Betrag) von mindestens € 1 oder ein Vielfaches davon haben. Aktionäre können auch mehrere Aktien besitzen.
Stimmrechte	Grundsätzlich muss jeder Gesellschafter zumindest eine Stimme haben. Die Stimmrechte und die Gewinnverteilung können unterschiedlich im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.	Bis zu einem Drittel des Grundkapitals können stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben. Statt eines Stimmrechts haben diese Aktionäre eine bevorzugte Dividendenberechtigung.

1.5 Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE)

Seit Oktober 2004 steht auch in Österreich die „Europäische Gesellschaft“ (Societas Europaea –SE) zur Verfügung. Diese Gesellschaftsform kann allerdings nur durch „Umgründung“ einer bestehenden Gesellschaft (Verschmelzung, Umwandlung einer nationalen AG, Gründung einer Holding- und Tochter SE) errichtet werden, nicht aber durch natürliche Personen und ohne bereits zuvor bestehende Unternehmenseinheit. Aus diesem Grund ist diese Gesellschaftsform für die Gründung eines Start-Up-Unternehmens ungeeignet.

Der Vorteil der SE gegenüber den anderen Gesellschaftsformen liegt in ihrer Internationalität. Die Verlegung sowohl des Verwaltungs- als auch des Sitzungssitzes innerhalb der Europäischen Union ist ohne Einschränkungen – insbesondere ohne Liquidation der Gesellschaft – möglich. Die Gesellschaft kann durch einen Vorstand, der von einem Aufsichtsrat überwacht

wird, geführt werden (dualistisches System), oder auch nur durch einen Verwaltungsrat (monistisches System), einem Organ, das dem englischen Board of directors vergleichbar ist.

1.6 Offene Gesellschaft (OG)

Eine OG besteht aus zwei oder mehr physischen oder juristischen Personen, die gemeinsam und auch jeder persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Diese Persönliche Haftung der Gesellschafter kann gegenüber den Gläubigern nicht beschränkt werden.

Der Unternehmensgegenstand einer OG kann jeder erlaubte Zweck einschließlich freiberuflicher und land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit sein. Die Firma der OG muss die selben Voraussetzungen wie die Firma einer GmbH mit dem Erfordernis erfüllen. Wiederum muss der Rechtsformzusatz „Offene Gesellschaft“ oder „OG“ enthalten sein. Der Abschluss eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags ist zwar nicht vorgeschrie-

ben, in der Praxis aber zu empfehlen. Der Gesellschaftsvertrag kann formfrei, somit ohne Beiziehung eines Notars erfolgen.

Die OG entsteht mit der Eintragung im Firmenbuch und ist eine juristische Person.

1.7 Kommanditgesellschaft (KG)

Die Vorschriften über die OG gelten im Wesentlichen auch für die KG. Der wesentlichste Unterschied zur OG besteht darin, dass es bei der KG Gesellschafter gibt, die beschränkt haften, und solche, die unbeschränkt haften: bei jeder KG muss es nämlich zumindest einem Gesellschafter geben, der für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt und persönlich haftet (dieser Gesellschafter wird Komplementär genannt), und mindestens einen weiteren Gesellschafter, der nur bis zu einem bestimmten, im Firmenbuch eingetragenen Betrag haftet (dieser Gesellschafter wird Kommanditist genannt). In vielen Fällen ist der persönlich haftende Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft, meistens eine GmbH: Diese Mischform wird als GmbH & Co KG bezeichnet und oft aus steuerlichen, haftungsrechtlichen und organisatorischen Überlegungen gewählt. Dabei gibt es nämlich keine natürliche Person, die persönlich unbeschränkt haftet.

Die Firma einer KG muss den selben Voraussetzungen wie die Firma einer GmbH entsprechen. Der Rechtsformzusatz „Kommanditgesellschaft“ oder „KG“ muss enthalten sein. Die Geschäftsführung und die Vertretung der KG obliegen den persönlich haftenden Gesellschaftern.

1.8 Stille Gesellschaft (stGes)

Die stGes ist die Beteiligung eines „stillen Gesellschafters“ mit einer Vermögenseinlage am Unternehmen eines anderen (das kann ein Einzelunternehmer, eine Personengesellschaft, oder auch etwa eine GmbH oder eine AG sein). Die stGes hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, keine Firma (keinen Namen), wird nicht im Firmenbuch eingetragen und tritt nach außen nicht als Gesellschaft auf. Die Geschäftsführung und Vertretung der StGes steht allein dem Inhaber des Unternehmens zu. Der stille Gesellschafter hat einen Anteil am Gewinn und Verlust des Unternehmens. Die Verlustbeteiligung kann ausgeschlossen werden.

1.9 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)

Die GesbR ist eigentlich keine Gesellschaft im engeren Sinn. Sie wird im Wirtschaftsleben, wenn überhaupt, für nicht auf Dauer angelegte Zwecke verwendet, etwa wenn eine Arbeitsgemein-

schaft mehrerer Gesellschaften gebildet wird. Die GesbR wird nicht im Firmenbuch eingetragen und kann nicht Geschäfte unter einer Firma abschließen, Liegenschaften unter einer Firma erwerben etc.

1.10 Niederlassung ausländischer Gesellschaften

GmbHs und AGs mit dem Sitz im Ausland können in Österreich eine inländische Zweigniederlassung errichten. In der Praxis kommt das bisher nur selten vor. Bei der Errichtung von Zweigniederlassungen ausländischer GmbHs und AGs sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

Die ausländische Gesellschaft wird in das Firmenbuch eingetragen, und zwar bei dem für den Sitz der Zweigniederlassung zuständigen Firmenbuch.

Gesellschaften ohne Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat müssen für den gesamten Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung einen ständigen Vertreter bestellen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Der ständige Vertreter ist befugt, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht des ständigen Vertreters ist Dritten gegenüber unwirksam, allerdings ist eine Beschränkung auf den Betrieb der Zweigniederlassung sehr wohl möglich. Es können auch mehrere ständige Vertreter bestellt werden, die zur Vertretung kollektiv befugt sind.

Gesellschaften, die ihren Sitz innerhalb des EWR haben, können einen solchen ständigen Vertreter bestellen, sind dazu aber nicht verpflichtet.

Der Anmeldung der ausländischen Gesellschaft beim Firmenbuch sind der Gesellschaftsvertrag in der geltenden Fassung in öffentlich beglaubigter Abschrift und, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht in deutscher Sprache erstellt ist, eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache anzuschließen. Nach Eintragung der ausländischen Gesellschaft in das Firmenbuch können Anmeldungen zum Firmenbuch auch vom ständigen Vertreter (von den ständigen Vertretern) vorgenommen werden. Die Zweigniederlassung hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Zweigniederlassung hat auch kein eigenes Stammkapital. Das einer Zweigniederlassung gewidmete Kapital unterliegt der Gesellschaftsteuer in Höhe von ein Prozent; das gilt nicht für ausländische Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in der EU haben, weil diese davon befreit sind. Für die Zweigniederlassung besteht die Pflicht zur gesonderten Buchführung.

1.11 Genossenschaft (Gen)

Die Genossenschaft ist ein besonderer Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit und nicht geschlossener Mitgliederzahl, der im Wesentlichen der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Genossenschafter dient. Die Genossenschaft hat kein festes Kapital. Sie darf nicht in erster Linie auf Gewinnerzielung gerichtet sein. Das Recht ist im Genossenschaftsgesetz geregelt.

1.12 Verein

Der Verein ist eine für geschäftliche Zwecke nicht sehr gebräuchliche Gesellschaftsform, weil ein ideeller Zweck verfolgt werden muss.

2. Devisenrecht

Grundsätzlich unterliegt jeder Kapitaltransfer zwischen einem Deviseninländer und einem Devisenausländer, wie er im Devisengesetz (DevG) umschrieben ist, der Kontrolle der Oesterreichischen Nationalbank.

Die Nationalbank hat jedoch von ihrer Ermächtigung weitgehend Gebrauch gemacht und mit wenigen Ausnahmen die Durchführung sämtlicher Geschäfte durch Kundmachung generell bewilligt. Damit ist die Bewilligungspflicht für einzelne Transaktionen praktisch beseitigt. Allerdings bestehen für bestimmte Geschäfte teilweise recht aufwändige Meldepflichten, wonach innerhalb eines Monats nach einem Geldfluss nach Österreich (z.B. zum Kauf eines Unternehmens in Österreich durch einen ausländischen Rechtsträger) eine Meldung an die Oesterreichische Nationalbank erstattet werden muss.

3. Ausländergrunderwerb

Beabsichtigen natürliche oder juristische Personen, die keine Österreicher sind (oder auch österreichische Gesellschaften, die in ausländischem Eigentum stehen), Liegenschaften in Österreich zu erwerben oder Rechte daran zu begründen, ist regelmäßig eine behördliche Genehmigung erforderlich. Für die einzelnen Bundesländer gelten im Detail unterschiedliche landesgesetzliche Regelungen. Die Bundesländer haben ihre Gesetze für EWR-Bürger insoweit angepasst, als Rechtsgeschäfte, die in Ausübung der vier Freiheiten im EWR vorgenommen werden, so wie Rechtsgeschäfte zwischen Inländern behandelt werden.

4. Besteuerung

Die Besteuerung von Gesellschaften

A. Die Besteuerung der Gründung

Besteuerung der Kapitalwidmung

Bei Gründung einer Kapitalgesellschaft (AG, GmbH) oder einer Personengesellschaft mit einer Kapitalgesellschaft als persönlich haftendem Gesellschafter (z.B. GmbH & Co KG) fällt Gesellschaftsteuer in Höhe von ein Prozent des Werts der vereinbarten oder geleisteten Beiträge aller (nicht persönlich haftenden) Gesellschafter an. Wird also z.B. eine GmbH mit einem Stammkapital in der Höhe von € 35.000 gegründet, fällt Gesellschaftsteuer von € 350 an. Auch eine Erhöhung des Kapitals oder der Beiträge der Gesellschafter zu einer bestehenden Kapitalgesellschaft sowie die Ausstattung einer österreichischen Zweigniederlassung durch die Hauptniederlassung (außer die Gesellschaft hat ihren Sitz in der EU) unterliegen der Gesellschaftsteuer von ein Prozent.

Grunderwerbsteuer

Werden Grundstücke entgeltlich unter Lebenden übertragen, oder werden alle Anteile an Gesellschaften übertragen, die Liegenschaften halten, oder werden alle Anteile in einer Hand vereinigt, fällt Grunderwerbsteuer an. Die Grunderwerbsteuer beträgt 3,5 Prozent der Gegenleistung oder bei der Anteilsvereinigung 3,5 Prozent vom Einheitswert. Bei bestimmten Umgründungen fällt Grunderwerbsteuer nur in der Höhe von 3,5 Prozent des zweifachen Einheitswerts an. Bei der Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch fällt zusätzlich eine gerichtliche Eintragungsgebühr von ein Prozent der Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer an.

B. Laufende Besteuerung von Gesellschaften

Körperschaftsteuer

Die Gewinne von Körperschaften (also vor allem der AG und GmbH) unterliegen der Körperschaftsteuer mit einem nicht-progressiven Steuersatz von 25 Prozent, und zwar unabhängig davon, ob steuerpflichtiger Gewinn an Gesellschafter ausgeschüttet wird oder nicht. Unbeschränkt steuerpflichtige GmbHs haben eine jährliche Mindeststeuer, unabhängig davon ob ein Gewinn erzielt wurde, von € 1.750 (bei der AG: € 3.500) zu entrichten. In den ersten 4 Quartalen des Bestehens einer Körperschaft kommt ein reduzierter Satz zur Anwendung.

Dividenden und Gewinnanteile anderer Art, die eine inländische Körperschaft auf Grund einer Beteiligung an einer

inländischen AG oder GmbH erhält, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Das gleiche gilt für Dividenden und Gewinnanteile sowie Veräußerungs- und Liquidationsgewinne, die eine inländische Körperschaft von einer ausländischen Körperschaft erhält, die einer inländischen AG oder GmbH vergleichbar ist, wenn die inländische Körperschaft an der ausländischen Gesellschaft in unmittelbarer Form und ununterbrochen seit einem Jahr zu mindestens zehn Prozent beteiligt ist („Internationale Schachtelbeteiligung“).

Die Dividenden, die eine Körperschaft an Gesellschafter ausschüttet, werden mit einer Quellensteuer von 25% (Kapitalertragsteuer) belastet. Für natürliche Personen, die in Österreich steuerpflichtig sind, ist die Einkommensteuersatz damit endgültig abgegolten eine weitere Belastung fällt nicht mehr an (Endbesteuerung).

Österreich hat mit einer beträchtlichen Anzahl an Staaten Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen. Die meisten Verträge wurden in Anlehnung an das OECD-Musterabkommen verfasst und sehen eine Herabsetzung der österreichischen Quellensteuer vor. Im Verhältnis zu Körperschaften aus EU-Staaten gilt die Mutter-Tochter-Richtlinie.

Kommunalsteuer

Der Kommunalsteuer unterliegt jeder Unternehmer, der Dienstnehmer im Inland beschäftigt. Der Steuersatz beträgt 3 Prozent der Lohnsumme. Die Kommunalsteuer kann bei Berechnung der Einkommen oder Körperschaftsteuer als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Der Kommunalsteuer ähnlich ist der Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds in Höhe von 4,5 Prozent der Lohnsumme.

Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuer unterliegen steuerbare Umsätze, die von Unternehmen gegen Entgelt in Österreich ausgeführt werden, und zwar unabhängig davon, ob der Unternehmer in Österreich ansässig ist. Steuerbare Umsätze sind insbesondere Lieferungen oder sonstigen Leistungen von Unternehmen, der Eigenverbrauch und die Einfuhr von Waren ins Inland.

Der Steuersatz beträgt zehn oder 20 Prozent (in Ausnahmefällen zwölf Prozent), wobei der Normalsatz derzeit 20 Prozent beträgt.

Unternehmen, die mit ihren Umsätzen der Umsatzsteuer unterliegen, können die Umsatzsteuer, die von anderen Unternehmern für deren Lieferungen oder Leistungen in Rechnung gestellt wurde, als Vorsteuer abziehen. Der Vorsteuerabzug steht

jedoch grundsätzlich nicht zu, soweit die erhaltenen Lieferungen und Leistungen zur Ausführung bestimmter steuerfreier Umsätze verwendet werden.

Einbehalt von Lohnsteuer

Die von den Arbeitnehmern zu leistende Lohnsteuer (die Steuer auf ihr Einkommen) wird in Österreich vom Arbeitgeber einbehalten, der diese an das Finanzamt abführt.

Die Besteuerung von Gesellschaftern

Das Einkommen physischer Personen unterliegt der Einkommensteuer. Der Steuersatz ist progressiv; der Grenzsteuersatz beträgt 50 Prozent des Einkommens. Die Gewinnanteile der Gesellschafter von Personengesellschaften unterliegen – je nachdem, ob der Gesellschafter eine natürliche oder juristische Person ist – entweder der Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

Zinserträge aus Geldeinlagen oder sonstigen Forderungen gegenüber Banken, Kapitalerträge aus bestimmten inländischen Forderungswertpapieren sowie Dividenden inländischer Kapitalgesellschaften (GmbH und AG) werden mit einem Steuersatz von 25 Prozent endbesteuert. Durch die meisten Doppelbesteuerungsabkommen wird die Kapitalertragsteuer auf fünf bis 15 Prozent reduziert. Das Einkommen von Gesellschaftern von Personengesellschaften (OG, KG) wird nicht auf Gesellschaftsebene besteuert (keine Körperschaftsteuer), sondern unterliegt ausschließlich der Besteuerung auf der Ebene der Gesellschafter.

5. Gewerberecht

Gewerbeordnung

Ein gewerbliches Unternehmen darf in der Regel nur auf Grund einer entsprechenden Gewerbeberechtigung betrieben werden. Ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) ist eine selbständige, regelmäßige Tätigkeit, die in der Absicht betrieben wird, einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Ausgenommen vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung sind Land- und Forstwirtschaft, Künstler und gewisse andere Berufe und Geschäfte, die in Sondergesetzen geregelt sind (z.B. Bankgeschäfte, Rechtsberatung etc).

Gewerbearten

Die GewO zwischen freien, reglementierten und sensiblen Gewerben. Freie und reglementierte Gewerbe müssen zwar bei der Gewerbebehörde angemeldet werden, dürfen gleich nach der

Anmeldung aufgenommen werden. Hingegen muss bei den sensiblen Gewerben ist ein rechtskräftiger Bescheid der Gewerbebehörde ausgestellt werden. Bevor dieser Bescheid nicht vorliegt, dürfen sensible Gewerbe nicht ausgeübt werden. Bei einem freien Gewerbe müssen für den Gewerbeantritt nur die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt werden. Bei reglementierten Gewerben erfordert die Ausübung zusätzlich einen Befähigungsnachweis. Und bei sensiblen Gewerben muss der Gewerbetreibende darüber hinaus auch noch seine Zuverlässigkeit nachweisen.

Gewerberechtlicher Geschäftsführer

Eine GmbH, AG, OG und KG sowie die Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft können Träger einer Gewerbeberechtigung sein, müssen aber jeweils einen entsprechend qualifizierten, in Österreich ansässigen (sofern nicht die Zustellung und die Durchsetzbarkeit von Verwaltungsstrafen durch zwischenstaatliche Abkommen auch im Ausland gesichert ist) gewerberechtlichen Geschäftsführer namhaft machen, der für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist.

Der gewerberechtliche Geschäftsführer muss nicht mit dem handelsrechtlichen (im Firmenbuch aufscheinenden vertretungsbefugten) Geschäftsführer oder Gesellschafter ident sein. Es genügt, wenn er (zumindest halbtags sozialversicherungspflichtig beschäftigter) Arbeitnehmer der Gesellschaft ist.

Allerdings müssen alle handelsrechtlichen Geschäftsführer und die Geschäftsführer des beherrschenden Gesellschafters jedenfalls das eventuell erforderliche Kriterium der Vertrauenswürdigkeit und Unbescholtenheit erfüllen.

6. Arbeitsrecht

Dienstvertrag

Jeder Dienstgeber ist verpflichtet, einem Dienstnehmer unverzüglich nach Beginn des Dienstverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, auszuhändigen. In der Regel sind diese Rechte und Pflichten im Dienstvertrag festgehalten. Sollte das Dienstverhältnis allerdings aufgrund eines mündlichen Dienstvertrages geschlossen werden, so ist dem Dienstnehmer ein so genannter „Dienstzettel“ mit den entsprechenden Informationen auszuhändigen. Schriftlich festgehalten werden müssen jedenfalls:

1. Name und Anschrift sowohl des Dienstgebers als auch des Dienstnehmers,
2. Beginn (und bei befristeten Dienstverhältnissen auch Ende) des Arbeitsverhältnisses,
3. Dauer der Kündigungsfrist und Kündigungstermin,
4. gewöhnlicher Arbeitsort,
5. anzuwendender Kollektivvertrag und Einstufung in das entsprechende Entgeltschema,
6. Anfangsbezug und Fälligkeit des Entgelts,
7. Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubs,
8. vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit und
9. Name und Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse.

Beendigung des Dienstverhältnisses

Ein Dienstverhältnis kann für unbestimmte Zeit oder befristet abgeschlossen werden. In beiden Fällen besteht die Möglichkeit, den ersten Monat als Probemonat zu definieren, in dem das Dienstverhältnis von beiden Seiten zu jeder Zeit (ohne Einhaltung einer Frist) beendet werden kann. Während ein unbefristetes Dienstverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zwischen sechs Wochen und fünf Monaten (abhängig von den Dienstjahren) beendet werden kann, ist die vorzeitige Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses nur in Ausnahmefällen möglich.

Kollektivvertrag

Ein Kollektivvertrag ist eine Vereinbarung zwischen den jeweiligen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der zusätzliche Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der jeweiligen Sparte festlegt. Welcher Kollektivvertrag anwendbar ist, hängt vom Gewerbe des Dienstgebers (bzw. der Sparte, in der der Dienstgeber tätig ist) ab. Durch den Dienstvertrag können die Bestimmungen des jeweiligen Kollektivvertrages nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden, allerdings ist es möglich, für den Dienstnehmer günstigere Regelungen vorzusehen, als sie im Kollektivvertrag vorgesehen wären.

Sozialversicherung

Ein Dienstgeber ist verpflichtet, den Dienstnehmer zur Sozialversicherung anzumelden und die vom Dienstnehmer zu leistende Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und abzuführen. Zusätzlich ist der Dienstgeber verpflichtet, einen Dienstgeberbeitrag an die Sozialversicherung zu entrichten. Dieser vom Dienstgeber zu zahlende Beitrag beträgt etwa 23 % des Bruttoentgelts des Dienstnehmers.

Ausländische Arbeitnehmer

Aufenthaltstitel

Personen, die nicht Bürger eines EWR-Mitgliedstaates sind, benötigen für ihren Aufenthalt in Österreich einen Aufenthaltstitel (Aufenthaltsurlaubnis oder Niederlassungsbewilligung). Der Erstantrag auf Erteilung eines solchen Aufenthaltstitels ist grundsätzlich vor der Einreise nach Österreich im Ausland persönlich (in der jeweiligen österreichischen Botschaft) einzubringen. In Ausnahmefällen kann der Antrag jedoch auch in Österreich gestellt werden (beispielsweise wenn der Fremde zur visumsfreien Einreise in Österreich berechtigt ist, während seines erlaubten visumsfreien Aufenthalts). Verlängerungsanträge können grundsätzlich bei der jeweils zuständigen Behörde im Inland gestellt werden, müssen allerdings vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels eingebracht werden.

Die österreichische Bundesregierung setzt jährlich Kontingente für Niederlassungsbewilligungen von „Schlüsselkräften“ (Führungskräfte und spezialisierte Fachkräfte) fest.

Im Zuge des Antrags auf eine „Niederlassungsbewilligung“ muss sich der Ausländer verpflichten, eine so genannte Integrationsvereinbarung einzugehen, in der er sich verpflichtet, innerhalb von spätestens fünf Jahren Grundkenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben.

Wird eine Niederlassungsbewilligung für Schlüsselkräfte erteilt, so ist keine weitere Beschäftigungsbewilligung mehr notwendig.

Drittstaatenangehörige ohne Niederlassungsabsicht benötigen für den vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltsbewilligung. Aufenthaltsbewilligungen können quotenfrei erteilt werden. Eine Aufenthaltsbewilligung ist vor allem für so genannte „Rotationsarbeitskräfte“ (in einem internationalen Konzern tätige Führungskräfte, die vorübergehend in der österreichischen Konzerngesellschaft tätig sind) und für Betriebsentsendungen ausländischer Firmen, die in Österreich keinen Betriebsitz haben und ihre Arbeitskräfte in Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zu einem österreichischen Auftraggeber entsenden. Bei einer Aufenthaltsbewilligung ist zusätzlich noch eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich bzw. wird diese nur erteilt, wenn das österreichische Arbeitsmarktservice zusagt, eine Beschäftigungsbewilligung zu erteilen.

Beschäftigungsbewilligung

Grundsätzlich ist es für die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen notwendig, dass dem Dienstgeber vom österreichischen Arbeitsmarktservice eine Beschäftigungsbewilligung erteilt

wurde. Da Österreich von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten in die EU Übergangsregeln festzulegen, wird allerdings auch für Staatsbürger der so genannten neuen EU-Mitgliedstaaten (dazu zählen Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn) nach wie vor eine Beschäftigungsbewilligung benötigt. Ausgenommen hiervon sind allerdings beispielsweise Personen, die bereits seit längerer Zeit in Österreich zum Arbeitsmarkt zugelassen sind oder waren bzw. in Österreich niedergelassen und selbständig erwerbstätig sind und ein regelmäßiges Einkommen nachweisen können.

Da für die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung ein Aufenthaltstitel erforderlich ist und umgekehrt für die Erteilung des Aufenthaltstitels in der Regel die Beschäftigungsbewilligung erforderlich ist, kann beim Arbeitsmarktservice um eine so genannte „Sicherungsbescheinigung“ angesucht werden. Die Ausstellung dieser „Sicherungsbescheinigung“ nimmt bis zu sechs Wochen in Anspruch. Mit der „Sicherungsbescheinigung“ ist es dem zu beschäftigenden Ausländer in weiterer Folge möglich, um eine Aufenthaltsbewilligung anzusuchen. Die Erteilung der endgültigen Beschäftigungsbewilligung ist bei Vorliegen der Aufenthaltsbewilligung und der Sicherungsbescheinigung nur mehr eine reine Formsache, die in der Regel nicht mehr als ein bis zwei Wochen in Anspruch nimmt.

Auf Werkverträge findet das Ausländerbeschäftigungsgesetz keine Anwendung, weshalb in diesen Fällen keine Beschäftigungsbewilligung erforderlich ist. Hierbei ist jedoch wichtig, dass es sich um ein definiertes Werk handelt und die wesentlichen Merkmale eines Dienstvertrages wie persönliche Abhängigkeit, Weisungsgebundenheit, Regelmäßigkeit etc. nicht vorhanden sind.

Zweiter Teil – Checkliste für die Unternehmensgründung

I. Gründer/Investor

- 1) Name (Firma)
- 2) Sitz und Adresse
- 3) Weitere Partner bei Unternehmensgründung (Finanzpartner/strategischer Partner)

II. Unternehmensgegenstand

- 1) Produktion/Handel/Vertrieb/Dienstleistung
- 2) Art der Waren/Dienstleistungen
- 3) Import/Export
- 4) Besondere Vertriebsart (etwa Versandhandel, Betrieb von Filialen)
- 5) Geschäfte mit Konsumenten oder Unternehmern

III. Unternehmenssitz

- 1) Adresse
- 2) Adressen der Zweigniederlassungen
- 3) Büro-, Fabriks- oder sonstige Geschäftsräume und Verkaufsräume
- 4) Kauf/Miete/Pacht/Leasing
- 5) (Ausländer-)Grundverkehrsbehördliche Bewilligung
- 6) Betriebsanlagengenehmigung
- 7) Baubewilligung
- 8) Umweltrechtliche Bewilligungen
- 9) Weitere Bewilligungen
- 10) Zugangswege
- 11) Arbeitnehmerschutz

IV. Rechtsform des Unternehmens

- 1) Repräsentanz
- 2) Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft
- 3) Stille Beteiligung an einem fremden Unternehmen
- 4) Übernahme eines bestehenden Unternehmens durch Kauf/Pacht
- 5) Unternehmen mit nur einem Inhaber (Einzelunternehmen)
- 6) Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- 7) Aktiengesellschaft
- 8) Offene Gesellschaft
- 9) Kommanditgesellschaft

V. Kapitalaufbringung

- 1) Höhe des Kapitalbedarfs
- 2) Eigenmittel oder Fremdmittel
- 3) Verhältnis der Beteiligung mehrerer Partner

VI. Firma

- 1) Sach-/Personenfirma
- 2) Gibt es bereits internationale oder nationale Marken mit der Firma?
- 3) Gibt es schon ähnliche Firmen?
- 4) Gutachten der Wirtschaftskammer über die Zulässigkeit des Firmenwortlauts (falls notwendig), z.B. „Austria“ oder „Österreich“

VII. Geschäftsführer und Prokuristen

- 1) Name, Geburtsdatum
- 2) Berufsbezeichnung
- 3) Wohnort und gewöhnlicher Aufenthalt
- 4) Art der Vertretungsbefugnis (einzeln/kollektiv)
- 5) Geschäftsordnung

VIII. Sonstige Bevollmächtigte

- 1) Name, Geburtsdatum
- 2) Berufsbezeichnung
- 3) Wohnort
- 4) Umfang der Vollmacht
- 5) Art der Vertretungsbefugnis (einzeln/ kollektiv)
- 6) Schriftliche Bevollmächtigung

IX. Weitere Mitarbeiter

- 1) Anzahl
- 2) Selbständig/angestellt
- 3) Arbeiter/Angestellte
- 4) Fachleute (Anwälte, Steuerberater)
- 5) Inländer/Ausländer

X. Arbeitsrecht

- 1) Kollektivvertrag?
- 2) Dienstzettel/schriftliche Dienstverträge?
- 3) Gleitende/feste Arbeitszeit; Normalarbeitszeit/Überstunden
- 4) Arbeitnehmerschutzvorschriften
- 5) Betriebsratspflicht?
- 6) Sozialversicherung
- 7) Beschäftigungsbewilligung/Aufenthaltsgenehmigung

XI. Aufsichtsrat

- 1) Freiwillig/notwendig
- 2) Anzahl der Mitglieder
- 3) Name, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung, Wohnort der Mitglieder
- 4) Geschäftsordnung

XII. Gewerbeordnung

- 1) Art des Gewerbes
- 2) Gewerberechtlicher Geschäftsführer
- 3) Qualifikation des Geschäftsführers
- 4) Name, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung, Wohnort des Geschäftsführers
- 5) Beginn der Gewerbeausübung

XIII. Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1) Von ausländischer Gesellschaft/Muttergesellschaft zu übernehmen/neu zu verfassen
- 2) Einkaufs-/Verkaufsbedingungen
- 3) Rechnungsformulare
- 4) Bestellscheine
- 5) Lieferscheine
- 6) Sonstige Formulare oder Standardverträge
- 7) Produkthaftung
- 8) Konsumentenschutz

XIV. Marken

- 1) Welche nationalen/internationalen Marken bestehen bereits?
- 2) Sollen Marken übertragen werden?
- 3) Welche Marken sollen angemeldet werden?
- 4) Welche Waren/Dienstleistungen soll das Waren-/Dienstleistungsverzeichnis umfassen?
- 5) Wer soll der Inhaber der Marken sein?
- 6) Sollen Lizenzen eingeräumt werden; sollen Lizenzen an fremden Marken erworben werden?

XV. Muster

- 1) Welche nationalen/internationalen Muster bestehen bereits?
- 2) Sollen Muster übertragen werden?
- 3) Welche Muster sollen hinterlegt werden?
- 4) Wer soll der Inhaber der Muster sein?
- 5) Sollen Lizenzen eingeräumt werden; sollen Lizenzen an fremden Mustern erworben werden?

XVI. Patente

- 1) Welche nationalen/internationalen Patente bestehen bereits?
- 2) Sollen Patente übertragen werden?
- 3) Welche Patente sollen angemeldet werden?
- 4) Wer soll der Inhaber der Patente sein?
- 5) Sollen Lizenzen eingeräumt oder an fremden Patenten erworben werden?
- 6) Gebrauchsmuster („kleines“ Patent)?

XVII. Urheberrecht/Know-how

- 1) Werden fremde urheberrechtlich geschützte Werke oder fremdes Know-how benötigt?
- 2) Soll ein Vertrag über die Nutzung fremder Werke oder von fremdem Know-how geschlossen werden; sollen Nutzungsrechte an eigenen Werken oder eigenes Know-how an andere vergeben werden?

XVIII. Website

- 1) Soll eine Website betrieben werden?
- 2) Welcher Domain-Name wird gewählt (Beachtung fremder Kennzeichen-, Marken- und Namensrechte)?
- 3) In welchen Märkten soll das Unternehmen jetzt/in der Zukunft tätig sein – welche TLD's (generisch wie z.B. .com oder Ländercodes wie z.B. .at oder .de) werden daher benötigt?
- 4) Beachtung der Informationspflichten nach dem ECommerce-Gesetz bzw. der im KSchG umgesetzten Fernabsatz Richtlinie.

XIX. Zusammenarbeit

- 1) Kooperationsverträge
- 2) Kartellrechtliche Schranken
- 3) Konzernbildung
- 4) Verschmelzung

XX. Datenschutz

- 1) Werden personenbezogene Daten ermittelt/verarbeitet/benützt/übermittelt?
- 2) Besonderer Geheimnisschutz (z.B. Bankgeheimnis)?

XXI. Warenkennzeichnung

- 1) Bestehen besondere (z.B. lebensmittelrechtliche) Kennzeichnungsvorschriften?
- 2) Wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Kennzeichnung

XXII. Buchführung

- 1) Eigene/externe
- 2) Prüfung

XXIII. Abgaben

- 1) Einkommensteuer/Körperschaftsteuer
- 2) Kommunalsteuer
- 3) Umsatzsteuer
- 4) Doppelbesteuerung

XXIV. Dauer

- 1) Einmalige/befristete/unbefristete Betätigung
- 2) Probetätigkeit
- 3) Expansionsabsicht

Dritter Teil – Adressen

Austrian Business Agency

A-1010 Wien, Opernring 3

Tel: +43 (0)1 588 58-0 | Fax: +43 (0)1 586 86 59

www.investinaustria.at

Wirtschaftskammer Österreich

A-1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

Tel: +43 (0)590 900 | Fax: +43 (0)590 900-250

portal.wko.at

Bundeskanzleramt

A-1010 Wien, Ballhausplatz 2

Tel: +43 (0)1 531 15-0 | Fax: +43 (0)1 531 15-4390

www.bka.gv.at

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

A-1010 Wien, Stubenring 1

Tel: +43 (0)1 711 00-0 | Fax: +43 (0)1 714 27 18

www.bmwfj.gv.at

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

A-1010 Wien, Ballhausplatz 2

Tel: +43 (0)1 531 15-0 | Fax: +43 (0)1 535 45 30

www.bmeia.gv.at

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

A-1010 Wien, Stubenring 1

Tel: +43 (0)1 711 00-0

www.bmask.gv.at

Bundesministerium für Finanzen

1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 2b

Tel: +43 (0)1 514 33-0 | Fax: +43 (0)1 512 78 69

www.bmf.gv.at

Bundesministerium für Justiz

A-1070 Wien, Museumstraße 7

Tel: +43 (0)1 521 52-0 | Fax: +43 (0)1 521 52-2727

www.bmj.gv.at

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2

Tel: +43 (0)1 711 62-0 | Fax: +43 (0)1 711 62-8199

www.bmvit.gv.at

Oesterreichische Nationalbank

A-1090 Wien, Otto Wagner-Platz 3
Tel: +43 (0)1 404 20-0 | Fax: +43 (0)1 404 20-9099
www.oenb.co.at

Bundeskammer der Arbeiter und Angestellten

A-1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 20-22
Tel: +43 (0)1 501 65-0 | Fax: +43 (0)1 501 65-2230
www.arbeiterkammer.at

Rechtsanwaltskammer Wien

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 13
Tel: +43 (0)1 533 27 18-0 | Fax: +43 (0)1 533 27 18-44
www.rakwien.at

Österreichische Notariatskammer

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20
Tel: +43 (0)1 402 45 09-0 | Fax: +43 (0)1 406 34 75
www.notar.or.at

Kammer der Wirtschaftstrehänder

A-1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228/1/6/2
Tel: +43 (0)1 811 73-0 | Fax: +43 (0)1 811 73-100
www.kwt.or.at

**Österreichisches Nationalkomitee der internationalen
Handelskammer**

A-1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63
Tel: +43 (0)1 501 05-0 | Fax: +43 (0)1 501 05-3703

Österreichisches Patentamt

A- 1200 Wien, Dresdner Straße 87
Tel: +43 (0)1 534 24-0 | Fax: +43 (0)1 534 24-535
www.patent.bmwa.gv.at

Österreichische Patentanwaltskammer

A-1070 Wien, Museumstraße 3
Tel: +43 (0)1 523 43 82 | Fax: +43 (0)1 523 43 82-15
www.patentanwalt.at

DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien, Schottenring 14
Tel: +43 (0)1 537 78-0 | Fax: +43 (0)1 533 52 52
E-Mail: vienna@dlapiper.com
www.dlapiper.at

AUSTRIAN BUSINESS AGENCY

A-1010 Vienna, Opernring 3

Tel: +43 (0)1 588 58-0

Fax: +43 (0)1 586 86 59

E-Mail: office@aba.gv.at

www.investinaustria.at